

Landgericht Stuttgart
- 31. Kammer für Handelssachen -
Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

16.02.2011

- 31 O 29/10 KfH AktG -

Dr. Scheller

In dem Spruchverfahren

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. u.a.

hier: Antragsteller zu den Ziffern

1. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

- Antragsteller -

gegen

Kalina International S.A.

- Antragsgegnerin -

bitte ich vorab, die Anschrift des Antragstellers zu 1. zu ändern wie folgt

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Hackenstraße 7 b, 80331 München

nachdem der Antragsteller seine Geschäftsräume verlegt hat. Darüber hinaus ist auf den Vortrag der Antragsgegnerin vom 21.12.2010 wie folgt zu entgegnen:

1.

Vorauszuschicken ist, dass die Financial Times Deutschland am 15.11.2010 unter dem Titel

„Russen verhökern Dr. Scheller an Coty“

berichtet hat, dass der US-Dufthersteller nach eigenen Angaben mit dem Kauf seinen Anteil am deutschen Make-up-Markt um 10 % auf 17 % gesteigert hat und damit nach L'Oréal zum zweitwichtigsten Anbieter auf dem Markt geworden ist.

2.

Auf diesem Hintergrund ist zu den Ausführungen der Antragsgegnerin vom 21.12.2010 (nachstehend auch: Erwidernng mit Seitenzahl) zu den Mängeln der hier verwendeten Planung vor allem zu entgegnen, dass die Antragsgegnerin in breitem Umfang Zahlen nur wiederholt, die bereits im Übertragungsbericht zu lesen waren.

Die diesseits vorgetragene wesentliche Kritik bleibt demgegenüber „außen vor“.

Es ist zu wiederholen:

Nachdem Dr.Scheller doch in drei Geschäftsfeldern (Dekorative Kosmetik; Gesichts- und Körperpflege; Zahn- und Mundhygiene) mit unterschiedlichen Produkten arbeitet, kann es nicht angehen, dass die drei Geschäftsfelder und ihre Entwicklung nicht nachvollziehbar dargestellt werden. Es enthielt das Zahlenmaterial des Privatgutachters weder in seiner unbereinigten Fassung (Privatgutachter S. 44) noch in seiner bereinigten Form (Privatgutachter S. 49) auch nur die geringste Analyse des Erfolgs von Dr.Scheller in der Vergangenheit nach den verschiedenen Produktbereichen und insbesondere in seiner Unterscheidung nach Eigenfertigung und nach Bezug beim Konzernherrn.

Daran ändert auch die Erwidernng (S. 12 ff.) nichts.

Nachdem Dr.Scheller zur reinen Vertriebsgesellschaft mit Produktion auch in Russland umfunktioniert worden war, ist an keiner Stelle von Bericht und Prüfung der Tatsache nachgegangen worden, in welchem Umfang dadurch eine faktische und dann auch rechtlich bedeutsame Minderung der Ertragskraft von Dr.Scheller eingetreten war und in der Vergangenheitsanalyse und dann auch in der anzusetzenden Ertragsplanung hätte berichtigt werden müssen.

Auch daran ändert die Erwidernng (S. 12 ff.) nichts.

Der Ende 2010 erfolgte Verkauf von Dr.Scheller an Coty macht diese Unterlassung besonders evident.

Denn ganz selbstverständlich hat sich der russische Hauptaktionär von Coty das bezahlen lassen können, was Dr.Scheller wirklich wert gewesen ist und keineswegs das, was den Minderheitsaktionären anlässlich ihres Hinauswurfs vorgeschwindelt wurde.

Nach wie vor gibt es auch nichts zum bisherigen Geschäft der Auslandstöchter.

Und gleiches gilt für die Analyse des Investitionsverhaltens in der Vergangenheit und in der Zukunft ebenso wie für die Finanzierungsergebnisse, zumal nach wie vor Planbilanzen und Planergebnisrechnungen fehlen.

Im Parallelverfahren wegen des Rückzugs von Dr.Scheller von der Börse (Az. des erkennenden Gerichts 31 O 84/07 KfH AktG) hat der dort - ebenfalls wegen der Nicht-Nachvollziehbarkeit = Unplausibilität der Planung - eingesetzte gerichtliche Sachverständige unter dem 03.11.2010 erklärt, dass die ihm verfügbar gemachten Unterlagen „nicht ausreichend sind, um sie einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen“.

Dieser genau gleiche Sachverhalt ist auch vorliegend nach wie vor gegeben, so dass die Einschaltung eines gerichtlich zu bestellenden Sachverständigen in jedem Falle geboten ist, um den gordischen Knoten der Angemessenheit der Abfindung aufzudröseln und die Angemessenheitsfrage mit seiner Hilfe gerichtlich zu lösen.

Der bereits im Verfahren Az. 31 O 84/07 KfH AktG bestellte gerichtliche Sachverständige bietet sich förmlich dazu an, dass er auch im vorliegenden Verfahren mit den erforderlichen Feststellungen betraut wird.

3.

Die von der Erwiderung (S. 36 ff.) breit behandelten Fragen des Kapitalisierungszinssatzes und ihre weitere Erörterung können demgegenüber hier vorerst zurückgestellt bleiben.

Insoweit stehen sich die beiderseitigen Standpunkte ohnehin in einer Form gegenüber, dass durch weiteren Vortrag nur ohnehin Bekanntes wiederholt wird.

Es ist im Übrigen nicht auszuschließen, dass sich im weiteren Fortgang des vorliegenden Verfahrens eine Verbesserung der Informationslage der Minderheitsaktionäre noch dadurch ergibt, dass Einzelheiten zum Kaufpreis von Coty für Dr.Scheller doch noch bekannt werden.

Der Verkauf ist zwar rund ein Jahr nach dem Bewertungsstichtag erfolgt. Es hat sich aber seit dem Bewertungsstichtag weder im Markt noch in den bewertungsbestimmenden Faktoren bei/für Dr.Scheller in diesem einen Jahr Wesentliches geändert. Und es kommt hinzu, dass die Weichen für den Verkauf ohnehin schon viel früher gestellt worden sind, so dass von Parallelität von Hinauswurf der Minderheitsaktionäre und Unternehmensverkauf an Dritte auszugehen ist.

Das vorliegende Verfahren ließe sich also sehr vereinfachen, wenn das erkennende Gericht der Antragsgegnerin aufgeben würde, den Kaufpreis und die weiteren Einzelheiten des Verkaufs von Dr.Scheller an Coty bekannt zu geben.

Bei einem zeitlich so nahe am Verkauf des Unternehmens erfolgten Hinauswurf der Minderheitsaktionäre entspricht es ohnehin dem Inhalt der §§ 327 a ff. AktG, wenn sie zutreffend unter dem Blickpunkt des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes interpretiert werden, dass den Minderheitsaktionären der ihrem Anteil am Grundkapital entsprechende Anteil am Verkaufspreis für das gesamte Unternehmen zusteht, den der Hauptaktionär realisiert.

gez. Dr. Götz

Rechtsanwalt